

Leichlinger Turnverein 1883 e.V.

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
"Leichlinger Turnverein 1883 e.V."
abgekürzt: LTV. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- (2) Sitz des Vereins ist Leichlingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leverkusen-Opladen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b) Durchführung von Sport, sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen etc.;
 - c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern, Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der LTV ist Mitglied des „Deutschen Turnerbundes“, des „Landessportbundes“ und der zuständigen Landesfachverbände.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz 1 an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

B. Abteilungen des Vereins

§ 5 Grundsätze

- (1) Der LTV ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen. Die Neugründung oder Auflösung von Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes (§ 21 Absatz 3).
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken bzw. sportlich erfolgreichen Abteilung verdrängt werden.
- (3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung der Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
- (4) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung, Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des LTV sind rechtlich unselbstständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.

- (3) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Im Innenverhältnis ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein im Rahmen des jeweiligen Abteilungsbudgets einzugehen. Darüber hinaus muss der Abteilungsleiter vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einholen.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet sie einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Abteilungsvermögen im Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 7 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Angelegenheiten der Abteilungen werden durch eine eigene Abteilungsordnung geregelt. Diese wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist. Der Termin der Versammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand vorab mitzuteilen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Sofern keine Abteilungsleitung gewählt wird, kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin bestimmen. Diese(r) bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl im Rahmen einer Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand binnen eines Monats nach der Versammlung in Kopie auszuhändigen ist.
- (6) Die Einzelheiten der Aufgaben und Befugnisse der Abteilungen und ihrer Organe regelt die Abteilungsordnung.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendmitglieder sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres (vgl. § 28) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (7) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins, betreiben jedoch keinen aktiven Sport.
- (8) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf einem besonders hierfür vorgesehenen Vordruck (Aufnahmeantrag) zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Sie gilt als erfolgt, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle schriftlich widerspricht. Dabei ist der Vorstand nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
 - b) durch Austritt (Kündigung);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11).

- (2) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Sie ist spätestens bis zum 30. September (Zugang bei der Geschäftsstelle) schriftlich per Einschreiben zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (vgl. unten Absatz 3) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund ist jeweils zum Monatsende möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Abteilung, in der sich das Mitglied ausschließlich sportlich betätigt, aufgelöst wird.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Diese sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres (vgl. § 28) zu erfüllen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.

§ 11 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungs- und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten;
 - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor die Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung der Geschäftsstelle des Vereins zuzuleiten. Über den Widerspruch

entscheidet die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Ebenso sind die Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleiter zu befolgen.

§ 13 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Mitglieder haben das Recht grundsätzlich am Sportbetrieb aller Abteilungen sowie an allen Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder, die geschäftsunfähig bzw. beschränkt geschäftsfähig sind (vgl. §§ 104, 106 BGB), haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.
- (3) Für das Stimmrecht in Jugendvertretungen und Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen der Jugend- bzw. Abteilungsordnung, die Abweichungen von Absatz 2 vorsehen können.

§ 14 Beitragswesen

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 2 ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung der Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet auf Antrag d e s geschäftsführenden Vorstandes die Jahreshauptversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; gleiches gilt für die Mitglieder des Gesamtvorstandes für die Dauer ihrer Tätigkeit im Gesamtvorstand. Für die Dauer des Wehrdienstes oder des Wehersatzdienstes sind ebenfalls keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.

- (4) Die dem Verein angeschlossenen Abteilungen können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe des Zusatzbeitrages setzt auf Antrag der Abteilungsleitung die Abteilungsversammlung fest. Der Zusatzbeitrag wird mit dem Allgemeinbeitrag eingezogen.
- (5) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung der Umlage befreit.
- (6) Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und –Einrichtungen erbringen müssen.
- (7) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gestundet oder teilweise erlassen werden.
- (8) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regeln die Finanz- und die Beitragsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden und nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

E. Ehrungen

§ 15 Besondere Verdienste um den Verein

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
- a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen.
- (2) Die Verleihung der Vereinsnadeln wird vom Gesamtvorstand beschlossen und in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vollzogen.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

F. Die Organe des Vereins

§ 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 17 Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Für den Geschäftsführer des Vereins gelten besondere Regelungen.
- (3) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Vergütung. Ein Aufwendungsersatz nach § 670 BGB erfolgt nur hinsichtlich der Reisekostenvergütung. Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 18 Ordentliche Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich (möglichst im zweiten Quartal) statt.
- (3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind ausschließlich:
 - a) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes;
 - b) Wahl der Beisitzer im Gesamtvorstand;
 - c) Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung;
 - i) Beschluss über die Erhebung einer Umlage gemäß § 14 Absatz 5 der Satzung.

- (4) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängекästern und in der öffentlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- (5) Die Tagungsordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b) Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahlen (soweit erforderlich);
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Leiter der Jahreshauptversammlung ist der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Beschluss von Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, bedarf dies eines Antrages durch mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder.
- (10) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, wird in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht worden sind.
- (11) Außerhalb der Tagesordnung in einer Jahreshauptversammlung gestellte Anträge gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit der Behandlung des Antrags mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Ein in der Jahreshauptversammlung gestellter Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(12) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 19 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

(1) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes;
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Für die außerordentlichen Jahreshauptversammlungen gelten die Vorschriften des § 18 Absätze 1, 3, 4, 6 – 12 entsprechend.

§ 20 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden;
- b) dem zweiten Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Sportwart;
- f) dem Jugendwart.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wird der Stellvertreter nach Absprache mit dem ersten Vorsitzenden tätig.

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine der Ordnungen i.S.d. § 29 der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere die Bereiche:

- a) Sport,
- b) Finanzen und Verwaltung,
- c) Liegenschaften, Vermögen.

Der geschäftsführende Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies aus besonderen Gründen beantragt. Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, anstelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zu deren Unterrichtung einzuberufen.

(8) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Diese können nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung des Amtes enthoben werden. Für den Jugendwart gelten die Bestimmungen des § 23 sowie der Jugendordnung.

(9) Vor Ausspruch einer Amtsenthebungsmaßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 21 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand,

- b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern,
 - c) den Beisitzern.
- (2) Über den in Absatz 1 genannten Personenkreis hinaus können insbesondere die Mitglieder der vom geschäftsführenden Vorstand eingerichteten Ausschüsse, im Einzelfall aber auch andere Vereinsmitglieder, beratend (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.
- (3) Unbeschadet anderer Satzungsbestimmungen ist der Gesamtvorstand in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung von Vereinsrichtlinien und Ordnungen,
 - b) Vertretung der Interessen der Abteilungen,
 - c) Zulassung und Auflösung von Abteilungen.
- (4) Der Gesamtvorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält mindestens Regelungen für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung.

§ 22 Der Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Sportausschuss einrichten.

§ 23 Der Jugendwart

- (1) Der Jugendwart ist der Leiter des Jugendausschusses. Ihm obliegt die Regelung der Angelegenheiten der Vereinsjugend.
- (2) Der Jugendwart wird von der Jugendvertretung gewählt und abberufen. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 24 Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Kassenführung verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit durch die Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Der Schatzmeister überwacht den Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere auch die Beitragserhebung und die Kassenführung der Abteilungen und der Vereinsjugend, soweit solche geführt werden.

(3) Der Schatzmeister hat das Recht, jederzeit selbst oder durch die Beauftragung der Kassenprüfer Prüfungen der Abteilungskassen und der Jugendkasse vorzunehmen, soweit solche geführt werden.

(4) Der Schatzmeister hat über besondere Vorkommnisse (Abweichungen von den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen) in diesen Bereichen sofort den geschäftsführenden Vorstand zu unterrichten.

§ 25 Die Beisitzer

Die Jahreshauptversammlung kann bis zu drei Beisitzer wählen. Die Beisitzer sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Ihre Aufgabe ist die Unterstützung des Gesamtvorstandes. Ihnen können durch den Gesamtvorstand einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen werden.

§ 26 Die Kassenprüfer

(1) Die Kontrolle der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins obliegt den zwei von der Jahreshauptversammlung dazu bestellten Kassenprüfern.

(2) Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten.

(3) Über das Ergebnis einer Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten ist.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungsbemerkungen unverzüglich zu prüfen und ggf. zu beantworten.

(5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfbericht.

(6) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Gesamtvorstand noch dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Sie werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

§ 27 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind berechtigt für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

G. Schlussbestimmungen

§ 28 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelungen der internen Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, die Änderung etc. ist ausschließlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Es können insbesondere folgende Vereinsordnungen erlassen werden:
 - a) Haushalts- und Finanzordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Geschäftsordnung,
 - d) Abteilungsordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Wahlordnung,
 - g) Haus- und Platzordnung,
 - h) Ehrenordnung.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leichlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 29. September 2015 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Leichlingen, den 29.09.2015

Martin Hasenjäger

1. Vorsitzender

Carsten Meier

2. Vorsitzender